

Monitoring in der Bauleitplanung gemäß § 4 c Baugesetzbuch (BauGB)

Sachverhaltsdarstellung

1. Anlass

Mit In-Kraft-Treten des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 20.07.2004 wurde die europarechtlich für Pläne und Programme vorgegebene Verpflichtung zur Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) als § 4 c in das Regelwerk des BauGB aufgenommen¹. In Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des BauGB besteht seitdem für alle Flächennutzungs- und Bebauungsplan-Verfahren, die nach dem 20. Juli 2004 förmlich eingeleitet wurden bzw. für ältere Verfahren, die nicht bis zum 20. Juli 2006 abgeschlossen werden konnten, ein gesetzlicher Auftrag zum Monitoring. Keine Verpflichtung zum Monitoring gilt für Verfahren, die auf der Grundlage von § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) und § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt werden, da der Gesetzgeber für diese Fälle verfahrensrechtliche Erleichterungen bestimmt hat.

2. Grundlagen für das Monitoring in der Bauleitplanung

Ziel des Monitoring ist es, erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Unvorhergesehene Umweltauswirkungen sind insbesondere solche, die in ihrer Intensität, d.h. Schwere oder Reversibilität, von den Prognosen der Umweltprüfung abweichen.

Die Gemeinde hat bei der Ausgestaltung weite Spielräume, wann, wie und mit welcher Häufigkeit sie das Monitoring durchführt und welche Konsequenzen sie daraus zieht. Die Gemeinde legt die Modalitäten fest und führt das Monitoring nach Maßgabe der im Umweltbericht festgelegten Maßnahmen unter Berücksichtigung der nach § 4 (3) BauGB mitgeteilten Informationen der Behörden durch. Zur Entlastung der Gemeinde und zur Vermeidung von Doppelarbeit sind die Behörden gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet².

Das Monitoring ist kein Instrument einer generellen Vollzugskontrolle der Bauleitplanung und bedingt keine permanente Umweltprüfung von bestehenden Plänen. In der Regel sind keine zusätzlichen aufwändigen eigenen Ermittlungen von Umweltdaten vorzunehmen. Für das Überwachungskonzept eines Bauleitplans sind nur solche Umweltauswirkungen relevant, die auch Gegenstand der Umweltprüfung waren und im Umweltbericht thematisiert wurden. Auch begründet der § 4 (3) BauGB keine Nachforschungspflichten. Die fachgesetzlichen umweltbezogenen Aufgaben der

¹ § 4 c BauGB Überwachung

"Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3."

² § 4 (3) BauGB Beteiligung der Behörden

"Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat."

Gemeinde und anderer Behörden bleiben durch das Monitoring unberührt. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen und im Interesse einer sinnvollen Nutzung von Synergieeffekten sollen vorhandene Informationssysteme genutzt werden. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der gegebenen administrativen Voraussetzungen eine für die Erfordernisse der konkreten Planung angemessene Erfüllung der Überwachungsverpflichtung zu erreichen.

Unter der Annahme, dass das Monitoring im Wesentlichen auf Maßnahmen gestützt werden kann, die aufgrund fachgesetzlicher Erfordernisse oder freiwillig ohnehin bereits durchgeführt werden, beurteilt das Deutsche Institut für Urbanistik (difu) den durch § 4 c BauGB hinzukommenden Überwachungsaufwand als in der Regel gering. Von einem Mehraufwand sei bei Großstädten jedoch für die Entwicklung der Organisationsstruktur auszugehen.

Gemäß § 214 (1) Satz 1 Nr. 3 BauGB ist es ein beachtlicher Mangel des Bauleitplans, wenn der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig ist. Als elementarer Bestandteil des Umweltberichtes besteht für das Thema Monitoring damit das Erfordernis einer ernsthaften und sorgfältigen Abarbeitung. Das Unterlassen jeglicher Aussagen zum Monitoring kann durch ordnungsgemäße Rüge zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führen. Demgegenüber würden Mängel bei der Durchführung des Monitorings oder auch das vollständige Unterbleiben trotz entsprechender Angaben im Umweltbericht keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Plans zur Folge haben.

Umweltauswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen, oder die nicht Folge der Durchführung des Bauleitplans sind, können beim Monitoring unbeachtet bleiben. Die mit dem Begriff Erheblichkeit zum Ausdruck gebrachte Intensität einer Umweltauswirkung ist durch das BauGB nicht näher bestimmt. Unter Berücksichtigung fachgesetzlicher Regelwerke obliegt der Gemeinde die Entscheidung über die Erheblichkeit einer Umweltauswirkung.

3. Monitoring-Konzept für Nürnberg

3.1 AG Monitoring

Eine Arbeitsgruppe (AG Monitoring), die referatsübergreifend mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Stadtplanungs- und Umweltamtes besetzt wurde, übernahm die Aufgabe, ein Modell zu entwickeln, wie die mit dem Monitoring verbundenen Anforderungen in Nürnberg in die Bauleitplanung integriert werden können. Als oberste Prämisse wurde das Ziel festgelegt, gleichermaßen eine den gesetzlichen und fachlichen Anforderungen entsprechende Vorgehensweise zu entwickeln wie auch eine möglichst arbeitsökonomische Bewältigung der neuen Aufgabe sicherzustellen. Möglich ist dieser "Spagat", da für das Monitoring insgesamt nur geringe rechtliche Bindungen bestehen und der Kommune in der Umsetzung ein weiter Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht.

Eine wichtige Informationsquelle für die AG Monitoring waren die Ergebnisse des Forschungsprojektes "Monitoring in der Bauleitplanung" des Deutschen Institutes für Urbanistik (difu). Der im Jahr 2006 vorgelegte Abschlussbericht des difu dokumentiert die auf Fallstudien basierenden Erfahrungen von insgesamt sechs Städten unterschiedlicher Größenordnung (München, Krefeld, Gütersloh, Jena, Güstrow, Ostfildern). Weitergehende Orientierungshilfe bot das Monitoring-Regelungswerk der Stadt München, das sich umfassend mit den Modalitäten der innerstädtischen Zusammenarbeit und Zuständigkeiten, der Einbindung externer Behörden und der Integration der Überwachung in den Planungsalltag auseinandersetzt. In den Nachbarstädten Fürth, Erlangen und Schwabach wurden bislang keine vergleichbaren Ansätze entwickelt.

3.2 Grundlegende Rahmensetzungen

Eine qualitätsvolle und gleichzeitig arbeitsökonomische Implementierung von Monitoring in die Nürnberger Bauleitplanung setzt voraus, den durch die Gesetzgebung eher unscharf vorgegebenen Handlungsrahmen durch gezielte Rahmensetzungen so zu begrenzen, dass Aufwand und Nutzen des Monitorings in einem angemessenen Verhältnis stehen. So kann und soll Monitoring insbesondere kein Instrument einer generellen Vollzugskontrolle von Bauleitplänen sein. Sinnvoll ist es auch, das Monitoring eines Bauleitplans nicht als Daueraufgabe zu verstehen, sondern zu einem vorgegebenen Zeitpunkt abzuschließen (Stichtagsregelung). Keine Qualitätsverluste sind weiterhin zu erwarten, wenn das Monitoring (im Regelfall) auf die Überwachung von negativen Umweltauswirkungen begrenzt bleibt.

Aufgrund der personellen und finanziellen Engpässe der kommunalen und staatlichen Behörden wird angestrebt, die Überwachung der Umweltauswirkungen von Bauleitplänen mit möglichst geringem Mehraufwand in die vorhandenen Arbeitsabläufe zu integrieren. Aufwandsminimierungen und Synergieeffekte sind möglich, wenn im Zuge des Monitorings auf Überwachungssysteme zurückgegriffen wird, die bereits bestehen und laufend fortgeführt werden.

Als Überwachungssysteme, die in ein Monitoring eingebunden werden können, werden v.a. auf der Grundlage fachgesetzlicher Vorgaben bestehende Kontrollinstrumente in Frage kommen, wie z.B. Untersuchungen im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht oder das bayernweit organisierte Netz an Messstationen zur Beurteilung der Luftqualität. Auch kann auf anlagenbezogene oder freiwillige kommunale Erhebungen von Umweltdaten zugegriffen werden. Soweit bestehende Überwachungssysteme in der Zuständigkeit externer Fachbehörden liegen, sind diese nach § 4 (3) BauGB verpflichtet, die Gemeinden über vorliegende Informationen zu erheblichen Umweltauswirkungen eines Bebauungsplanes zu unterrichten.

Hinsichtlich der verwaltungsinternen Organisation wurde in der AG Monitoring die Notwendigkeit einer Aufgabensteuerung durch eine zentrale Monitoring-Stelle ebenso erkannt wie die Vorteile einer möglichst dezentralen Aufgabenerledigung.

3.3 Abstimmungen im Rahmen der AG Monitoring

Fachdienststellen und Behörden, die nach Einschätzung der Arbeitsgruppe von mit Monitoring verbundenen Aufgaben berührt sein könnten, wurden frühzeitig und mehrfach in die Entwicklung des Monitoring-Konzeptes eingebunden. Auf eine schriftliche Anfrage haben im April 2007 rund 55 % der angeschriebenen 35 Dienststellen und Behörden reagiert, wobei fast die Hälfte erklärte, (selbst) keine umweltrelevanten Informationen zu erheben. An umweltrelevanten Daten, die durch die angefragten Fachdienststellen und Behörden zur Verfügung gestellt werden können, wurden u.a. Frequentierungen/Belegungszeiten von Sportanlagen, kriegsrelevante Altlasten, Gewässerdaten, Luftqualität, Bodenbeschaffenheiten, Informationen bezüglich des Forstes, (Boden-)Denkmäler, aber auch kleinräumige Daten zur Gesundheit (z.B. Daten aus Krebsregistern) mitgeteilt.

In Anschluss an die schriftliche Abfrage fand am 12.06.2007 ein Informations- und Abstimmungsgespräch statt, zu dem alle o.g. 35 Fachdienststellen und Behörden eingeladen wurden. In der Veranstaltung wurde über die Grundlagen des Monitorings und die bisherigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe informiert. Insbesondere wurde der für die Bauleitplanung der Stadt Nürnberg entwickelte Konzeptentwurf vorgestellt und erörtert.

Die Ergebnisse der schriftlichen Abfrage und des Informations- und Abstimmungsgesprächs waren wesentliche Grundlage für die abschließende Ausgestaltung des Monitoring-Konzeptes.

3.4 Ablaufschema - Monitoring in der Bebauungsplanung

Aus den dargelegten Rahmenseetzungen einerseits und den Abstimmungen innerhalb der Verwaltung andererseits wurde durch die AG Monitoring ein Ablaufschema entwickelt, das insbesondere den Umgang mit überwachungsbedürftigen erheblichen Umweltauswirkungen regelt, daneben aber auch das mögliche Auftreten unvorhergesehener Umweltauswirkungen integriert. Das Ablaufschema wird im Folgenden Schritt für Schritt beschrieben, ergänzende Übersichten zum Monitoring in Phase 1 (Aufstellung des Bauleitplans) und Phase 2 (Vollzug des Bauleitplans) können den Beilagen entnommen werden.

Das Ablaufschema wurde am Beispiel der Bebauungsplanung entwickelt, da diese die Regelanwendung des Monitorings darstellt. Eine Übertragbarkeit des Vorgehens auf die Flächennutzungsplanung ist gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf die Zeitdauer eines Bauleitplanverfahrens sind durch das Monitoring nicht zu erwarten.

Städtische Akteure im Rahmen des Ablaufschemas sind das Stadtplanungsamt, das die Funktion einer zentralen Monitoring-Stelle übernimmt, das Umweltamt sowie alle Dienststellen, die als sog. Überwachungsdienststellen im Umweltbericht zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind oder die Kenntnis von unvorhergesehenen Umweltauswirkungen erlangt haben. Externe Behörden sind in das System des Monitorings durch die Meldung unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen eines Bebauungsplans ebenso eingebunden wie als mögliche Kooperationspartner bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen.

Eine erfolgreiche Umsetzung des Monitoring-Konzeptes setzt voraus, dass alle am Monitoring beteiligten Dienststellen geeignete Organisationsstrukturen zur Bewältigung der neuen Aufgabe bereitstellen.

Ablaufschema - Monitoring in der Bebauungsplanung

MONITORING - PHASE 1

Überwachungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen

Bebauungsplan im Verfahren:
Erstellung des Kapitels "Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)" im Umweltbericht

1.) Entwicklung des Überwachungskonzeptes

Die zur Überwachung eines Bebauungsplanes durchzuführenden Maßnahmen werden in einem eigenständigen Kapitel des Umweltberichtes erläutert und begründet. Bei der Festlegung der Maßnahmen soll aus Kostengründen schwerpunktmäßig auf bereits bestehende Überwachungssysteme zurückgegriffen werden. Soweit der Umweltbericht durch ein externes Büro erstellt wird, ist eine Qualitätskontrolle sicherzustellen. Treten keine erheblichen Konflikte mit Schutzgütern auf, kann im Umweltbericht auch "kein Monitoring" als Ergebnis festgestellt werden.

Zuständigkeit: UWA

- 2.) Festlegung der für die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen zuständigen städtischen Dienststellen (= Überwachungsstellen)

Die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen soll grundsätzlich nur städtischen Dienststellen übertragen werden. Abhängigkeiten von externen Behörden, deren gesetzliche Verpflichtung zur Unterrichtung durch die Stadt Nürnberg kaum eingefordert werden kann, können auf diese Weise ausgeschlossen werden. Die beiliegende Tabelle dokumentiert mögliche Zuständigkeiten städtischer Dienststellen.

Zuständigkeit: UwA

- 3.) Festlegung Stichtag für den Abschluss der Überwachungsmaßnahmen

Für jede Überwachungsmaßnahme wird ein Stichtag als Abschluss der Maßnahme festgelegt, wobei verschiedene Maßnahmen unterschiedliche Stichtage haben können. Ggf. notwendige Zwischenschritte der Überwachung können ebenfalls zeitlich festgelegt werden.

Zuständigkeit: UwA

- 4.) Beteiligungsverfahren (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung)
Abschließende Festlegung des Überwachungskonzeptes

Das Kapitel "Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)" nimmt als Teil des Umweltberichtes an der Behördenbeteiligung und an der öffentlichen Auslegung teil. Die für die Durchführung einer Überwachungsmaßnahme im Umweltbericht vorgesehenen Dienststellen haben die Möglichkeit, im Zuge des Beteiligungsverfahrens ihre Belange einzubringen. Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens können sich Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen modifizieren.

Zuständigkeit: Stpl / UwA

Überwachungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen

Bebauungsplan mit Satzungsbeschluss:
Information der Überwachungsstellen

- 5.) Information der Überwachungsstellen

Unmittelbar nach Abschluss des Bebauungsplan-Verfahrens werden die im Umweltbericht für die Maßnahmendurchführung bestimmten Dienststellen durch Vermerk über den Beginn der Überwachungsmaßnahme informiert. Als Arbeitshilfe wird den Dienststellen eine Kopie des rechtsverbindlichen Bebauungsplans (Plan und Begründung mit Umweltbericht) zur Verfügung gestellt.

Zuständigkeit: Stpl

MONITORING - PHASE 2

Überwachungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen

Bebauungsplan im Vollzug:
Durchführung und Abschluss der Überwachungsmaßnahmen

6.) Durchführung der Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachungsdienststellen führen die Überwachungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Umweltberichtes durch. Soweit erforderlich werden fachlich tangierte Dienststellen oder externe Behörden durch die Überwachungsdienststelle in die Durchführung der Maßnahme eingebunden. Diese sind zur Mitwirkung am Monitoring gesetzlich verpflichtet.

Werden aufwändigere Untersuchungen notwendig, die über den Rahmen der üblichen Aufgabenerfüllung der Überwachungsdienststelle hinausgehen, so können diese an externe Gutachter vergeben werden.

Zuständigkeit: Überwachungsdienststellen

7.) Erinnerung an den Stichtag

Acht Wochen vor Erreichen des im Umweltbericht für eine Überwachungsmaßnahme festgelegten Stichtags werden die Überwachungsdienststellen durch Vermerk aufgefordert, das Ergebnis der Maßnahmendurchführung schriftlich mitzuteilen.

Zuständigkeit: Stpl

8.) Dokumentation der Ergebnisse

Die Überwachungsdienststellen dokumentieren das Ergebnis der durchgeführten Überwachungsmaßnahme und nehmen eine zusammenfassende fachliche Bewertung vor. Hierbei sind auch solche Informationen zu berücksichtigen, die sich aus dem Vollzugsalltag des Bebauungsplans ergeben haben (Beschwerden o.ä.). Das Ergebnis wird Stpl als Stellungnahme mitgeteilt.

Zuständigkeit: Überwachungsdienststellen

9.) Auswertung der Ergebnisse

Auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Überwachungsergebnisse prüft Stpl gemeinsam mit den Überwachungsdienststellen, ob ein Erfordernis zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen besteht. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen wird durch die fachlich jeweils zuständige Dienststelle veranlasst. Eine über das materielle Recht hinausgehende Verpflichtung zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen wird durch § 4 c BauGB nicht begründet.

Zuständigkeit: Stpl / Überwachungsdienststellen

Unvorgesehene Umweltauswirkungen

Bebauungsplan im Vollzug:
Meldungen an die Monitoring-Zentrale

Fachdienststellen und Behörden sind im Rahmen des Monitorings gesetzlich verpflichtet, die Gemeinde nicht nur über erhebliche, sondern insbesondere auch über unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu unterrichten. Da unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu jedem Zeitpunkt des Bebauungsplan-Vollzugs auftreten können, können diese lediglich im Rahmen eines Meldesystems in das Monitoring der Gemeinde eingebunden werden. Anlaufstelle für die Meldung unvorhergesehener Umweltauswirkungen ist die zentrale Monitoring-Stelle, die in Rücksprache mit der meldenden Dienststelle bzw. Behörde über das weitere Vorgehen entscheidet.

Zuständigkeit: Fachdienststellen / Behörden / Stpl

Überwachungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen Unvorgesehene Umweltauswirkungen

Bebauungsplan im Vollzug:
Abschluss des Monitorings

10.) Abschluss des Monitorings

Das Monitoring eines Bebauungsplans kann abgeschlossen werden, sobald für alle im Umweltbericht festgelegten Maßnahmen das Ergebnis der Überwachung vorliegt. Soweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen gemeldet wurden, werden diese in eine abschließende Gesamtbetrachtung einbezogen.

Die Ergebnisse des Monitorings werden in einem Abschlussdokument festgehalten. Dieses wird Bestandteil der Bebauungsplan-Akte.

Zuständigkeit: Stpl

4. Bisherige Praxis in Nürnberg

Erfahrungen mit Monitoring in der Bauleitplanung liegen bislang lediglich für die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen in Phase 1 vor. Die Erfahrungen beschränken sich auf wenige Bebauungspläne, da zum einen eine Vielzahl von Plänen noch vor Ablauf der Überleitungsfrist rechtsverbindlich wurde, zum anderen in Nürnberg die Möglichkeiten des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB) und des beschleunigten Verfahrens (§ 13 a BauGB) in Anspruch genommen werden.

Die bislang in Nürnberg mit Monitoring gemachten Erfahrungen belegen, dass Monitoring-Konzepte in Art und Umfang sehr unterschiedliche Regelungen aufweisen können, da jedes Konzept einzelfallbezogen in Abhängigkeit von Plangebiet und Planungsvorhaben erstellt werden muss. Wie das Beispiel des laufenden Bebauungsplan-Verfahrens Nr. 4547 "Ehemalige Ringbahn" zeigt, kann das Ergebnis der Überprüfungen auch darin bestehen, dass bei der Umsetzung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und auf ein Monitoring daher verzichtet werden kann. Eine solche Feststellung wird jedoch eher die Ausnahme sein, im Regelfall ist von erheblichen negativen Umweltauswirkungen der Plandurchführung auszugehen (z.B. Lärm, Artenschutz, Altlasten).

5. Mehraufwand / Kosten

Die Bewältigung einer neuen Aufgabe ist für die Verwaltung immer auch mit personellem Mehraufwand verbunden. Das für Nürnberg vorgeschlagene Vorgehen verteilt die mit dem Monitoring verbundenen Verantwortlichkeiten und Aufgabenerledigungen auf möglichst viele "Schultern". Inwieweit auf diese Weise der Mehraufwand des Monitorings ohne gleichzeitige Personalmehrung bewältigt werden kann, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden.

Kosten können auch durch die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen selbst entstehen. Dies gilt für alle Maßnahmen, die über den unmittelbaren Zugriff auf bestehende Überwachungssysteme hinausgehen, wie z.B. zusätzliche Verkehrszählungen oder Lärmschutzmessungen. Maßnahmen dieser Art können durch die Überwachungsdienststelle ggf. an externe Gutachter vergeben werden. Wie dargelegt, soll der Bedarf an solchen Kosten verursachenden Maßnahmen durch die Fokussierung auf bestehende Überwachungsstrukturen minimiert werden.

Soweit über die bestehenden Strukturen hinaus Erhebungen oder Untersuchungen erforderlich werden, werden entstehende Kosten bei Städtebaulichen Verträgen regelmäßig auf den Planungsbegünstigten übertragen. Möglich ist entweder die Kostenübernahme der Aufwendungen oder die Durchführung der Überwachungsmaßnahme durch den Planungsbegünstigten. Investoren werden zukünftig bereits bei der Auftaktveranstaltung zum Städtebaulichen Vertrag darauf hingewiesen, dass durch Maßnahmen zum Monitoring Kosten entstehen können. In gleicher Weise wird bei Durchführungsverträgen im Zusammenhang mit Vorhabens- und Erschließungsplänen vorgegangen.

Für Kosten von Überwachungsmaßnahmen, die nicht an Planungsbegünstigte weitergegeben werden können, ist im Bedarfsfall eine Haushaltsstelle einzurichten.

6. Beschlussvorschlag und weiteres Vorgehen

Das für Nürnberg entwickelte Konzept zum Monitoring wird mit gleicher Vorlage sowohl dem Stadtplanungsausschuss wie auch dem Umweltausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt (s. Beilage). Im Hinblick auf die Kostenrelevanz des Monitorings ist die Kostenübertragung an Planungsbegünstigte bei Bebauungsplänen mit Städtebaulichem Vertrag bzw. Durchführungsvertrag ausdrücklich in den Beschlussvorschlag aufgenommen.

Die Durchführung von Monitoring in der Bauleitplanung stellt für die Verwaltung sowohl fachlich als auch organisatorisch Neuland dar. Im Anschluss an eine Einführungs- und Erprobungsphase bedarf das Monitoring-Konzept daher einer regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung. Hierzu können auch Standardisierungen einzelner Arbeitsschritte in Form von Mustergliederungen oder Formblättern gehören. Inhaltliche Modifikationen des Monitoring-Konzeptes werden dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Eine grundlegende Evaluierung des Monitoring-Konzeptes wird erst möglich sein, wenn das Monitoring erster Bebauungspläne vollständig abgeschlossen ist. Dies wird aufgrund der i.d.R. mehrjährigen Überwachungszeiträume erst in einigen Jahren der Fall sein können. Gleiches gilt für eine erste Zwischenbilanz hinsichtlich der Ergebnisse und Konsequenzen des Monitorings in der Bauleitplanung.